

LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1131

Datum:
03. Dezember 2018

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/2018

Sachgebiet 03.: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbau
04.: Straßenbefestigungen
06.: Straßenbaustoffe

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2018 hat das BMVI die „Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2018) bekanntgegeben und um die Einführung gebeten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die **TL Gestein-StB 04, Fassung 2018** für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM RP mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Anpassungen sind dem ARS zu entnehmen. Das Schreiben kann neben dem ARS 08/2018 des BMVI in Kürze in elektronischer Form im Internet unter <https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/> abgerufen werden. Die Einführung des Regelwerkes ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Rauhut

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025
Fax: Abteilung: 1250
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

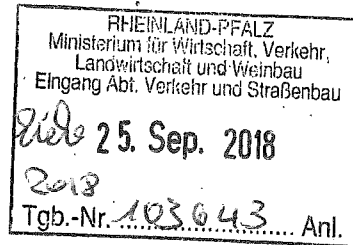
Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH



Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5280
FAX +49 (0)228 99-300-807 5280

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2018

Sachgebiet 03.: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau
04.: Straßenbefestigungen
06.: Straßenbaustoffe

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im
Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

1. 11/2008 vom 09. Juni 2008 - S 17/7182.8/3/869550
2. 06/2016 vom 22. März 2016 - StB 28/7182.8/3-ARS-16/06-2586009

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06-2995690

Datum: Bonn, 27.04.2018

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. aufgestellt und nach Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2008 bekannt gegeben worden. Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerks wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Anpassungen vorgenommen und als TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 neu aufgelegt.

Die wesentlichen Anpassungen sind:

Berücksichtigung der Inhalte des ARS Nr. 6/2016;

Berücksichtigung des Bereichs Asphaltbauweisen für die bauliche Erhaltung – Anspritzen und Abstreuen, Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung;

Einführung weiterführender nationaler nicht normativer Bezeichnungen für grobe und feine Gesteinskörnungen;

Darstellung der allgemeinen Anforderung an die Korngrößenverteilung nach Tabelle 2 über den Siebdurchgang im Einklang mit der Darstellungsweise der Europäischen Normen;

Eindeutige Zuweisung der Kategorien zu den jeweiligen Europäischen Normen;

Berücksichtigung der Anforderungen der DIN 1045, Anhang U.

Für den Widerstand gegen Polieren wurden die in Deutschland gebräuchlichen Kategorien aufgenommen;

Hinsichtlich des Konformitätsnachweises, der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung wurden die Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauprodukteverordnung) berücksichtigt.

Die Anhänge F, F1 und G wurden mit den Anforderungen der TL Asphalt-StB, ZTV BEA und TL Beton-StB abgestimmt.

Die in Bezug genommenen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2016 und Nr. 11/2008 hebe ich auf.





Seite 3 von 3

Ich gebe die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2018 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Kappner
Angestellte

